

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	<u>2</u>
§ 2 Haushaltsplan	<u>2</u>
§ 3 Jahresabschluss	<u>3</u>
§ 4 Verwaltung der Finanzmittel	<u>3</u>
§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel	<u>3</u>
§ 6 Zahlungsverkehr	<u>3</u>
§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten	<u>3</u>
§ 8 Spenden	<u>4</u>
§ 9 Inventar	<u>4</u>
§ 10 Zuschüsse	<u>5</u>
§ 12 Inkrafttreten	<u>5</u>
Anlage 1 Beiträge, Gebühren, Erstattungen	<u>6</u>

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein und für jede Landesgruppe gilt das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
2. Der Haushaltsplanentwurf des Vereins wird im erweiterten Vorstand beraten und genehmigt.
3. Im Rahmen des ordentlichen Haushaltes kann der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister, der Zuchtbuchführer bzw. der Geschäftsführer in eigener Verantwortung bis zu einem Betrag von 2000,- € verfügen.
4. Vom Gesamtverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
 - Zuschuss zum Verwaltungsaufwand der Landesgruppen
 - Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter
 - Richtergebühren (RSA, NRA, IRA)
 - Beiträge an die Fachverbände (VDH, GKF, ...)
 - Versicherungen und Steuern
 - Reisekosten für Amtsträger des HV (ausser JHV und BWo)
 - Aufwendungen für Ehrungen
 - Kosten des Hauptvorstandes
 - Seminare, Fachvorträge, Referenten
 - Mitteilungsheft (Erstellung bis Versand)
 - EDTA-Bluteinlagerung
5. Von den Landesgruppen werden folgende Aufgaben übernommen und finanziert:
 - Kosten für die Durchführung von Rassehunde-Spezial-Ausstellungen
 - Beiträge an die Fachverbände (z.B. VDH-Landesverbände)
 - Geschenke
 - LG-Veranstaltungen, z.B. Ringtraining, Ausflüge und ähnliches
6. Das Ergebnis der Beratung des Hauptvorstandes wird zur Beschlussfassung dem erweiterten Vorstand vorgelegt. Der erweiterte Vorstand gibt dieses Ergebnis der Mitgliederversammlung bekannt.

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Landesgruppen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Vermögensübersicht enthalten sein.

2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 45 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
4. Die Unterlagen für die Erstellung des Jahresabschluss werden einem Steuerberater übermittelt.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte (ausser LG) werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt.
2. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinshauptkasse.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben der Landesgruppen werden zur Erstellung des Jahresabschluss in der Hauptkasse verbucht.
4. Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
5. Der Schatzmeister ist für die Einhaltung des Haushaltsplanes in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.
6. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden (z.B. bei Großveranstaltungen). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit dem Schatzmeister vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkonten muss in diesen Fällen spätestens sechs Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.
2. Der Verein und die Abteilungen sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, Werbeverträge abzuschließen.
3. Die Finanzmittel sind entsprechend §2 dieser Finanzordnung zu verwenden.
4. Alle Beiträge/Gebühren sind in Anlage 1 dargestellt.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr (ausser LG) wird über die Vereinshauptkasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Schatzmeister muss die Rechnung auf sachliche Richtigkeit geprüft werden.
5. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim abzurechnen.
6. In den LG-Kassen ist durch die LG-Kassierer analog der Punkte 1-5 zu verfahren.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist nur mit Genehmigung des Hauptvorstand möglich.
2. Landesgruppenleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten müssen vom LG-Vorstand genehmigt werden.

§ 8 Spenden

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Landesgruppe zugewiesen werden.

§ 9 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventar-Verzeichnis anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
3. Die Inventar-Liste muss enthalten:
 - Anschaffungsdatum
 - Bezeichnung des Gegenstandes
 - Anschaffungswert
 - beschaffende LG bzw. Hauptklub
 - Aufbewahrungsort
 - (Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.)
4. Zum Haushaltsplanentwurf sind vom Schatzmeister und den LG Inventarlisten vorzulegen.
5. Sämtliche in den Landesgruppen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, usw.) sind alleiniges Vermögen der LG. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
6. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der jeweiligen LG-Kasse zugeführt werden.
7. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 10 Zuschüsse

Zweckgebundene Zuschüsse (z.B. Rückführungsgelder VDH zu NRA/IRA) fließen direkt an die Landesgruppen-Kassen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Finanzordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.04.2026 in Wöltingerode bestätigt.

Anlage 1

1) Beiträge und Gebühren

Gegenstand	Beiträge/ Gebühren	Bemerkungen
Aufnahmegebühr	EUR 15,-	Die Aufnahmegebühr entfällt, wenn der Antrag auf Mitgliedschaft über einen Züchter beim Welpenkauf erfolgt (Unterschrift des Züchters auf Aufnahmeantrag).
Jahresbeitrag Vollmitglieder	EUR 90,-	Für Neumitglieder wird der Jahresbeitrag je nach Eintrittsdatum anteilig berechnet.
Jahresbeitrag Familienmitglied	EUR 20,-	(ohne Klub-Mitteilungen/Zuchtbuch)
Jahresbeitrag Kinder	EUR 5,-	0-18 Jahre; bei Erreichen der Volljährigkeit wird ohne gesonderte Mitteilung der Beitrag auf Familienmitglied umgestellt; (ohne Klub-Mitteilungen/Zuchtbuch)
Internationaler Zwingerschutz	EUR 70,-	
Erweiterung Internationaler Zwingerschutz	EUR 35,00	
Eintrag zusätzlicher Zwingermitinhaber	EUR 35,00	
Wurfeintragung Grundgebühr	EUR 50,-	
Wurfeintragung pro Welpen	EUR 30,-	
Ahnentafel Zweitschrift	EUR 40,-	
Einzeleintragung (Importe)	EUR 25,-	
Auslandspedigree	EUR 50,-	
Körgebühr	EUR 50,-	zu zahlen an organisierende LG
Körfähigkeitsbescheinigung für Bernhardiner außerhalb des BZB des StBK	EUR 50,-	zu zahlen an organisierende LG
Phänotyp-Beurteilung	EUR 200,-	zu zahlen an Zuchtbuchstelle
nur HD-Auswertung mit HQ	EUR 45,00 über Portal EUR 90,00 als Foto (CD)	Betrag für Mitglieder des StBK mit Wohnsitz in Deutschland und deren Hunde, die ins BZB eingetragen sind, ab 1.07.2023 bis auf weiteres ausgesetzt
HD- und ED-Auswertung	EUR 75,00 über Portal EUR 150,00 als Foto (CD)	s.o.
HD- und ED-Auswertung (Mitglieder Ausland + Nichtmitglieder)	EUR 90,00 über Portal EUR 180,00 als Foto (CD)	Inkl. Porto
Deckrüden Anzeige nur Text	EUR 30,-	Mitteilungsheft pro Rüde/ Jahr; kostenfrei auf der Homepage des Klubs, wenn das Einverständnis der Besitzer auf der Anmeldung zur Körung vorliegt
Deckrüden Anzeige mit Farbfoto	EUR 50,-	
Zwingeranzeigen Mitteilungsheft	EUR 40,-	pro Anzeige/ Kalenderjahr, Ist eine Zwingeranzeige im Mitteilungsheft geschaltet, ist der Eintrag auf Homepage kostenfrei
Zwingeranzeigen <u>nur</u> Homepage	EUR 10,-	pro Anzeige/ Kalenderjahr
Welpenheft für Mitglieder	EUR 5,-	
Welpenheft für Nichtmitglieder	EUR 8,-	
Zuchtbuch für Nichtmitglieder	EUR 8,-	
Titelbild Mitteilungsheft	EUR 50,00	
Ausstellungs-Meldegebühren Baby, Jüngsten, Veteranen Klasse Jugend, Zwischen, Champion, Offene Klasse	EUR 25,00 EUR 45,00	Gültig für Spezial-Rassehundeausstellungen des StBK

St. Bernhards-Klub – Beitrags- und Finanzordnung

Teilnahmegebühren für Schulungen des StBK für Nicht-Mitglieder	EUR 50,00	Vorab-Überweisung mit Schulungsdatum und Teilnehmername; Minderjährige ausgenommen
--	-----------	---

2) Erstattungen Hauptkasse

Gegenstand	Erstattungen	Bemerkungen
Zuschuss Verwaltungsaufwand Landesgruppen	EUR 5,00	Pro Vollmitglied/ Kalenderjahr
Auslagen für Telefon, Porto, Material	Gemäß Nachweis	Amts inhaber (außer LG-Leiter - Regelung über LG)
Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder Formular Reisekosten	<ul style="list-style-type: none"> • EUR 0,30/km oder Fahrkarte 2. Klasse • Übernachtung (nur bei mehrtägigem Einsatz) auf Nachweis (max. EUR 80,00 ohne Frühstück/Tag) • Tagegeld gemäß BRKG 	Amts inhaber (nicht für JHV und BWo) Betreuer Infostand des StBK (Bei mehrtägigem Einsatz mit täglicher An/Abreise von mehr als 130 km (eine Strecke) werden max. nur 80,00 € erstattet (entspricht Übernachtungszuschuss).
Ehrengericht	gemäß Ehrengerichtsordnung	
Wurfbesichtigungen Wurfabnahmen Zwingerkontrollen	EUR 0,30/ km	anfallenden Reisekosten werden von den Züchtern an die Zucht warte direkt gezahlt
Amtierende Richter Formular Abrechnung Richter_Körmeister_Kosten	EUR 150,00 EUR 0,30/ km	Grundgebühr Km einfache Strecke (für ausländische Richter ab der deutschen Grenze) Erstattung an die LG nur für NRA/IRA
Körriichter	EUR 150,00 EUR 0,30/ km	Wenn amtierende Richter am Tag einer Ausstellung auch als Körmeister fungieren, wird die km-Gebühr nur einmal über die Richter gebühr erstattet. Zahlung durch die organisierende LG. Werden durch die Einnahme der Körgebühr die Kosten für die/den Körriichter nicht abgedeckt, kann die LG die Erstattung des Differenzbetrages beim Hauptvorstand formlos beantragen.
Körriichter Klubsiegerschau (Sonderregelung)	EUR 50,00	Je Körriichter, Zahlung durch die organisierende LG (alle anwesenden Richter kören)
WUSB Delegierte WUSB amtierende Richter	<ul style="list-style-type: none"> • EUR 0,30/km oder Fahrkarte 2. Klasse • Übernachtung auf Nachweis (max. EUR 80,00 ohne Frühstück) • Tagegeld gemäß BRKG jedoch max. EUR 400,00 Zuschuss	Die Delegierten und amtierende Richter werden durch den HV entsandt.